

Gesetz über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Covid-19-Härtefallgesetz)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 30. November 2021, RRB Nr. 2021/1758

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Rechtliche Grundlagen	5
1.2 Unterstützungsprogramme des Kantons	5
1.3 Missbrauchsbrauchsbekämpfung	6
1.4 Überführung der Härtefallverordnung-SO ins ordentliche Recht zwecks Missbrauchskontrolle.....	7
1.5 Befristung	8
1.6 Vernehmlassungsverfahren.....	8
1.7 Erwägungen, Alternativen.....	8
2. Verhältnis zur Planung	9
3. Auswirkungen	9
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen.....	9
3.2 Vollzugsmassnahmen	9
3.3 Folgen für die Gemeinden	9
3.4 Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	10
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	10
5. Rechtliches.....	14
6. Antrag.....	14

Beilage

Beschlussesentwurf

Kurzfassung

Zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Juli 2021 haben im Kanton gesamthaft 1'034 Unternehmen ein oder zwei Gesuche um Gewährung von Härtefallmassnahmen und kantonalen Härtefallbeiträgen eingereicht. Gesamthaft wurden 72.2 Millionen Franken (inkl. 3.2 Millionen Franken kantonale Unterstützungsbeiträge) bereits ausbezahlt (Stand: 11. November 2021).

Zwischen dem 19. Mai 2021 und dem 31. Juli 2021 gingen zudem 30 Gesuche um Gewährung eines kantonalen Miet- und Pachtzinsbeitrags ein. Gesamthaft wurden 58'750 Franken ausbezahlt (Stand: 11. November 2021).

Mit Abschluss der Gesuchsprüfung verlagert sich der Fokus der Missbrauchsbekämpfung zunehmend auf die Missbrauchskontrolle. Anders als die Gesuchsprüfung wird die Missbrauchskontrolle Ende 2021 nicht abgeschlossen sein. Die Prüfung der bedingten Gewinnbeteiligung wird genauso wie (grossmehrheitlich) die stichprobenweise Kontrolle in den Jahren 2022 und 2023 erfolgen. Die vom Bund vorgegebene Einschränkung der Verwendung umfasst hingegen das Auszahlungsjahr sowie die drei folgenden Jahre. Da es sich gemäss Auskunft des SECO um drei Geschäftsjahre und nicht um drei Kalenderjahre handelt, wird sich die Missbrauchskontrolle voraussichtlich bis ins Jahr 2026 hineinziehen.

Mit der vorliegenden Vorlage werden die für die vom Bund vorgeschriebenen Missbrauchsbekämpfung relevanten Bestimmungen der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)¹⁾ ins ordentliche Recht überführt. Dabei stammen ausser den §§ 8 und 9 sämtliche Bestimmungen aus der noch bis 31. Dezember 2021 geltenden Härtefallverordnung-SO.

Das Covid-19-Härtefallgesetz ist befristet und tritt per 31. Dezember 2026 automatisch ausser Kraft. Sollte sich wider Erwarten eine Änderung der Vorgaben auf Stufe Bund ergeben, kann der Regierungsrat das Gesetz einmalig um ein Jahr verlängern.

¹⁾ BGS 101.6.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Gesetz über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Covid-19-Härtefallgesetz).

1. Ausgangslage

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Covid-19-Epidemie sowie die ergriffenen Massnahmen zu deren Eindämmung haben zahlreiche Unternehmen in der Schweiz schwer getroffen. Seit Beginn der Corona-Krise im März 2020 haben Bund und Kantone umfangreiche Unterstützungen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Epidemie beschlossen.

Mit Beschluss vom 25. September 2020 hat die Schweizerische Bundesversammlung das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)¹⁾ verabschiedet. Darin werden dem Bundesrat zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie und zur Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfungsmassnahmen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Behörden besondere Befugnisse übertragen (Art. 1 Abs. 1 des Covid-19-Gesetzes). In Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes hat der Bund die Grundlage für Härtefall-Massnahmen für Unternehmen geschaffen. Demnach kann der Bund auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind und einen Härtefall darstellen, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelleriebetriebe sowie touristische Betriebe, finanziell unterstützen, sofern sich die Kantone an der Finanzierung beteiligen.

Gestützt auf Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes hat der Bundesrat am 25. November 2020 die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung)²⁾ verabschiedet und per 1. Dezember 2020 in Kraft gesetzt.

Am 7. Dezember 2020 hat der Regierungsrat die Härtefallverordnung-SO beschlossen und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

In der Folge mussten die Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes sowie die darauf basierende Härtefallverordnung-SO des Kantons insbesondere aufgrund sich verändernder Gegebenheiten wiederholt teilrevidiert werden.

1.2 Unterstützungsprogramme des Kantons

Neben den vom Bund mitfinanzierten Härtefallmassnahmen hat der Kanton zusätzliche kantonale Unterstützungsmassnahmen beschlossen. Die Härtefallverordnung-SO hat folgende Leistungen vorgesehen:

– Härtefallmassnahmen

Härtefallmassnahmen richteten sich nach der Covid-19-Härtefallverordnung und wurden als nicht rückzahlbare Härtefallbeiträge und Solidarbürgschaften zur Verfügung gestellt. Nicht zuletzt aufgrund von wiederholten Ausweitungen der Härtefallmassnahmen durch den Bund wurden keine Solidarbürgschaften beantragt.

¹⁾ SR 818.102.

²⁾ SR 951.262.

- Kantonaler Unterstützungsbeitrag (§ 20^{bis} der Härtefallverordnung-SO)

Unternehmen, welche nicht alle Anforderungen gemäss Härtefallverordnung-SO bzw. Covid-19-Härtefallverordnung erfüllt haben, konnten einen kantonalen Unterstützungsbeitrag beantragen, wenn es sich um einen begründeten Einzelfall gehandelt hat und die Unterstützung im öffentlichen Interesse lag. Der Regierungsrat hat abschliessend über die Gewährung entschieden.

- Kantonaler Härtefallbeitrag (§ 20^{quater} der Härtefallverordnung-SO)

Unternehmen, welche grundsätzlich die Anforderungen gemäss § 7 und § 7^{bis} der Härtefallverordnung-SO bzw. der Covid-19-Härtefallverordnung erfüllt haben, jedoch nur einen Umsatzrückgang von mindestens 25 Prozent nachweisen konnten, konnten einen kantonalen Härtefallbeitrag beantragen.

- Kantonaler Miet- und Pachtzinsbeitrag (§ 20^{sexies} der Härtefallverordnung-SO)

Unternehmen, welche weder die Voraussetzungen für Härtefallmassnahmen gemäss Covid-19-Härtefallverordnung noch für andere kantonale Unterstützungsmassnahmen erfüllt haben, jedoch zu den in § 7 der Härtefallverordnung-SO aufgezählten Branchen gehört haben, konnten grundsätzlich einen kantonalen Miet- und Pachtzinsbeitrag beantragen.

Zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Juli 2021 haben im Kanton gesamthaft 1'034 Unternehmen ein oder zwei Gesuche um Gewährung von Härtefallmassnahmen und kantonalen Härtefallbeiträgen eingereicht. Gesamthaft wurden 72.2 Millionen Franken (inkl. 3.2 Millionen Franken kantonale Unterstützungsbeiträge) bereits ausbezahlt (Stand: 11. November 2021).

Zwischen dem 19. Mai 2021 und dem 31. Juli 2021 gingen zudem 30 Gesuche um Gewährung eines kantonalen Miet- und Pachtzinsbeitrags ein. Gesamthaft wurden 58'750 Franken ausbezahlt (Stand: 11. November 2021).

1.3 Missbrauchsbrauchsbekämpfung

Artikel 11 der Covid-19-Härtefallverordnung verlangt die Sicherstellung der Missbrauchsbekämpfung mit geeigneten Mitteln. Ein Mittel der Missbrauchsbekämpfung bildete die Überprüfung mittels eines standardisierten Prüfprogramms. Mit diesem wird ermittelt, ob aufgrund der einzureichenden Unterlagen und der Selbstdeklaration grundsätzlich ein Anspruch auf Zulassung zum Härtefallprogramm besteht.

Mit Abschluss der Gesuchsprüfung verlagert sich der Fokus der Missbrauchsbekämpfung zunehmend auf die Missbrauchskontrolle. Die Missbrauchskontrolle umfasst insbesondere folgende Kontrolltätigkeit:

- Artikel 6 der Covid-19-Härtefallverordnung i.V.m. § 7^{bis} der Härtefallverordnung-SO sieht folgende Einschränkung der Verwendung vor:

Das Unternehmen hat gegenüber dem Kanton bestätigt, dass es:

- a) im Geschäftsjahr, in dem die Härtefallmassnahme ausgerichtet wird, sowie für die drei darauffolgenden Jahre oder bis zur Rückzahlung der erhaltenen Hilfen:
 1. keine Dividenden oder Tantiemen beschliesst oder ausschüttet oder Kapitaleinlagen rückerstattet, und
 2. keine Darlehen an seine Eigentümer vergibt;

- b) die ihm gewährten Mittel nicht an eine mit ihm direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, überträgt; zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur.

Diese Vorgaben bilden Voraussetzung dafür, dass sich der Bund an den Kosten und Verlusten, die dem Kanton aus seinen Härtefallmassnahmen für Unternehmen entstehen, beteiligt. Daher wurde die Einschränkung der Verwendung unter die Auflagen und Bedingungen in die Verfügungen und Entscheide zur Gewährung von Härtefallmassnahmen und kantonalen Unterstützungsmassnahmen aufgenommen. Die Einhaltung dieser Auflagen und Bedingungen bildet mitunter Gegenstand der Missbrauchskontrolle.

- Gemäss Artikel 12 Absatz 1^{septies} des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020¹⁾ i.V.m. Artikel 8e der Covid-19-Härtefallverordnung gilt zudem für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken, die im Jahr der Ausrichtung eines nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrages einen steuerbaren Jahresgewinn erzielen, dass sie diesen steuerbaren Jahresgewinn an den zuständigen Kanton weiterleiten müssen. Dies jedoch höchstens im Umfang des erhaltenen Härtefallbeitrags.

Diese Vorgaben bilden ebenfalls Voraussetzung dafür, dass der Bund die Kosten und Verluste, die dem Kanton aus seinen Härtefallmassnahmen für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken entstehen, übernimmt. Daher wurden die Bestimmungen zur bedingten Gewinnbeteiligung unter Auflagen und Bedingungen in die Verfügungen zur Gewährung eines Härtefallbeitrages von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken aufgenommen. Die Einhaltung dieser Auflagen und Bedingungen bildet ebenfalls Gegenstand der Missbrauchskontrolle.

- Gesuche mit Auffälligkeiten (beispielsweise hohe Abweichung der deklarierten Umsätze im Gesuch für Härtefallmassnahmen gegenüber der Mehrwertsteuerdeklaration) sind risikoorientiert in der Missbrauchskontrolle zu prüfen. Mittels risikoorientierten Stichproben werden diese Dossiers daraufhin geprüft, ob Leistungen zu Recht erbracht wurden bzw. ob im Gesuch z.B. im Rahmen der Selbstdeklaration allenfalls falsche Angaben durch die Gesuchstellenden gemacht wurden (vgl. § 20 der Härtefallverordnung-SO).

1.4 Überführung der Härtefallverordnung-SO ins ordentliche Recht zwecks Missbrauchskontrolle

Der Regierungsrat hat die Härtefallverordnung-SO aufgrund der Dringlichkeit in der Form der Notverordnung erlassen. Eine Notverordnung kann der Regierungsrat basierend auf der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾ erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen rasch und in zweckmässiger Weise zu begegnen. Notverordnungen sind sofort durch den Kantonsrat genehmigen zu lassen. Sie fallen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dahin (Art. 79 Abs. 4 KV).

Die Härtefallverordnung-SO ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten und fällt somit am 31. Dezember 2021 dahin.

Anders als die Gesuchsprüfung wird die Missbrauchsbekämpfung – insbesondere die Missbrauchskontrolle – Ende 2021 nicht abgeschlossen sein. Die Prüfung der bedingten Gewinnbeteiligung wird genauso wie (grossmehrheitlich) die stichprobenweise Kontrolle in den Jahren 2022 und 2023 erfolgen. Die vom Bund vorgegebene Einschränkung der Verwendung umfasst

¹⁾ SR 818.102.

²⁾ BGS 111.1.

hingegen das Auszahlungsjahr sowie die drei folgenden Jahre. Da es sich gemäss Auskunft des SECO um drei Geschäftsjahre und nicht um drei Kalenderjahre handelt, wird sich die Missbrauchskontrolle voraussichtlich bis ins Jahr 2026 hineinziehen. Sämtliche Bestimmungen, die für die Missbrauchskontrolle relevant sind, werden daher mindestens noch bis 31. Dezember 2026 benötigt und sind ins ordentliche Recht zu überführen.

Die Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung wurden mit RRB 2021/1475 vom 28. September 2021 im Rahmen einer Teilrevision in die Härtefallverordnung-SO übernommen. Die Formulierung der Härtefallverordnung-SO war so ausgelegt, dass die Bestimmungen der Härtefallverordnung-SO möglichst unverändert ins Gesetz übernommen werden können. Die Änderungen wurden vom Kantonsrat mit Beschluss RG 0196/2021 vom 17. November 2021 genehmigt.

1.5 Befristung

Die vom Bund in Artikel 6 der Covid-19-Härtefallverordnung vorgeschriebene Kontrolle der Einschränkung der Verwendung der Härtefallbeiträge muss im Auszahlungsjahr sowie in den drei folgenden (Geschäfts-)Jahren erfolgen. Entsprechend wird das Covid-19-Härtefallgesetz befristet und tritt per 31. Dezember 2026 automatisch ausser Kraft. Sollte sich wider Erwarten eine Änderung der Vorgaben auf Stufe Bund ergeben, kann der Regierungsrat das Gesetz einmalig um ein Jahr verlängern. Danach tritt es definitiv ausser Kraft.

1.6 Vernehmlassungsverfahren

Das Covid-19-Härtefallgesetz ist aufgrund des Auslaufens der Härtefallverordnung-SO dringlich. Eine Erarbeitung zu einem früheren Zeitpunkt war aufgrund der dynamischen Entwicklung auf Bundesebene nicht möglich, ohne umgehend eine oder gar mehrere Revisionen zu riskieren.

Der Kanton hat sich für die Gewährung der Härtefallmassnahmen und der kantonalen Unterstützungsmassnahmen ausgesprochen und die gesamten Härtefallmassnahmen vorfinanziert. Damit sich der Bund an den Härtefallmassnahmen beteiligt, müssen gewissen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sein, wie insbesondere die Missbrauchsbekämpfung mit geeigneten Mitteln. Daher ist das Covid-19-Härtefallgesetz der nächste Schritt zur Umsetzung des politischen Willens.

Die einzelnen Teilrevisionen der Härtefallverordnung-SO wurden vom Kantonsrat jeweils genehmigt und entsprechen somit dem Willen des Gesetzgebers. Die Gesuchsprüfung und Auszahlung wird bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zudem abgeschlossen sein, weshalb das Gesetz grundsätzlich nur noch für die Missbrauchskontrolle und die Durchführung von allfälligen Rückerstattungsverfahren für bereits erbrachte Leistungen relevant sein wird.

Daher wird auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens ausnahmsweise verzichtet.

1.7 Erwägungen, Alternativen

Ein vollständiger Verzicht auf das Covid-19-Härtefallgesetz würde bedeuten, dass der Kontrollauftrag des Bundes nicht wahrgenommen werden könnte und entsprechend die Beteiligung des Bundes an den vom Kanton vorfinanzierten Härtefallbeiträgen wegfallen würde.

Für den Austausch von Steuerdaten, welche insbesondere bei der Prüfung der Einschränkung der Verwendung gemäss Artikel 6 der Covid-19-Härtefallverordnung und der bedingten Gewinnbeteiligung gemäss Artikel 8e der Covid-19-Härtefallverordnung notwendig ist, bedarf es

einer gesetzlichen Grundlage. Gemäss § 128 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985¹⁾ ist der Regierungsrat befugt, auf dem Verordnungswege und in Einzelfällen Verwaltungsbehörden und Gerichten Steuerakten zu öffnen oder Steuerfunktionäre zur Auskunft gegenüber Verwaltungsbehörden und Gerichten zu ermächtigen, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Gestützt darauf hat der Regierungsrat die Steuerverordnung Nr. 7: Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte vom 1. Juli 1986²⁾ erlassen. Grundsätzlich wäre es möglich, den genannten Datenaustausch in der Steuerverordnung Nr. 7 zu regeln.

Für die Amtshilfe muss einem Gesetz oder einer Verordnung entnommen werden können, welche Aufgaben und Kompetenzen der um Amtshilfe ersuchenden Behörde zustehen. Mit dem Ausserkrafttreten der Härtefallverordnung-SO tritt auch die Zuständigkeitsregelung ausser Kraft. Diese müsste somit ebenfalls neu geschaffen werden. Dies betrifft sowohl die Zuständigkeiten der Fachstelle Standortförderung (FAST) als auch des Departementssekretariats des Volkswirtschaftsdepartements (DS VWD). Am Ehesten würde sich für eine Regelung das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015³⁾ eignen, jedoch ist die Thematik dort sachfremd.

Der vorliegende Gesetzesentwurf vereint alle Themen im Zusammenhang mit Härtefallmassnahmen bzw. kantonalen Unterstützungsmassnahmen in einem Erlass. Dieser Erlass wird befristet auf 5 Jahre, mit einer einmaligen Option der Verlängerung um ein Jahr durch den Regierungsrat. Somit wird nach Ablauf der vom Bund vorgegebenen Missbrauchskontrolle das Covid-19-Härtefallgesetz automatisch ausser Kraft treten und es gibt keine weiteren legislatischen Folgearbeiten.

2. Verhältnis zur Planung

Dieser Gesetzesentwurf ist Folge der als Notverordnung ausgestalteten Härtefallverordnung-SO.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Diese Vorlage hat grundsätzlich weder personelle noch finanzielle Konsequenzen. Die personellen Ressourcen wurden bereits mit der Härtefallverordnung-SO temporär erhöht und auch die finanziellen Konsequenzen für den Kanton wurden mit der Härtefallverordnung-SO beschlossen. Die Überführung der Härtefallverordnung-SO in die vorliegende Gesetzesvorlage führt voraussichtlich nicht zu zusätzlichen personellen oder finanziellen Konsequenzen, die nicht auch sonst anfallen würden.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Die Missbrauchskontrolle wird voraussichtlich ebenfalls durch Dritte durchgeführt. Die Submission findet – ebenso wie die Submission der Gesuchsprüfung – voraussichtlich im Einladungsverfahren statt.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Die Vorlage hat für die Gemeinden keine Folgen.

¹⁾ BGS 614.11.

²⁾ BGS 614.159.07.

³⁾ BGS 940.11.

3.4 Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit

Das Härtefallprogramm hat am 1. Januar 2021 gestartet und der Kanton hat die daraus resultierenden Leistungen erbracht. Neben den vom Bund vorgegebenen Missbrauchskontrollen ist es daher auch im Sinne des Kantons, die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen zur Verwendung von Härtefallgeldern bzw. Steuergeldern zu kontrollieren.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Die Härtefallverordnung-SO bezweckte die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung von Unternehmen, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 im Sinne eines Härtefalls oder in anderer Weise besonders betroffen sind. Dieser Zweck wird per Ende 2021 voraussichtlich erreicht sein. Offen bleibt jedoch die Missbrauchsbekämpfung mit geeigneten Mitteln, welche die Kantone gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Covid-19-Härtefallverordnung sicherstellen müssen, damit sich der Bund an den Kosten und Verlusten aus den jeweiligen Härtefallprogrammen beteiligt.

2. Zuständigkeiten und Zusammenarbeit

§ 2 Fachstelle Standortförderung

Es wird festgehalten, dass die Missbrauchskontrolle für Härtefallbeiträge (§ 4 Härtefallverordnung-SO), kantonale Unterstützungsbeiträge (§ 20^{bis} Härtefallverordnung-SO) und kantonale Härtefallbeiträge (§ 20^{quater} Härtefallverordnung-SO) generell der Fachstelle Standortförderung (FAST) obliegt. Dazu gehört auch die Kontrolle der Einhaltung von Bedingungen und Auflagen in den Verfügungen und Entscheiden über Härtefallmassnahmen, kantonale Unterstützungsbeiträge und kantonale Härtefallbeiträge. Die FAST ist in den genannten Fällen auch zuständig für die Durchführung allfälliger Rückforderungsverfahren.

Beim Entscheid über die Rückforderung richtet sich die Kompetenz danach, wer den jeweiligen Beitrag gewährt hat. So entscheidet die FAST namens des Departements über die Rückforderung von Härtefallbeiträgen bzw. kantonalen Härtefallbeiträgen. Die Rückforderung von kantonalen Unterstützungsbeiträgen liegt hingegen in der Kompetenz des Regierungsrates.

Dieser Paragraph entspricht materiell den §§ 3 Absatz 1 Buchstaben c und f sowie § 20 Absatz 1^{ter} der Härtefallverordnung-SO.

§ 3 Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements

Es wird festgehalten, dass die Missbrauchskontrolle für kantonale Miet- und Pachtzinsbeiträge gemäss § 20^{quingies} der Härtefallverordnung-SO generell dem DS VWD obliegt.

Dieser Paragraph entspricht materiell § 3^{bis} Absatz 1 der Härtefallverordnung-SO.

§ 4 Zusammenarbeit mit weiteren Amtsstellen und Abteilungen

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Covid-19-Härtefallgesetz wird die FAST gemäss Absatz 1 insbesondere vom Steueramt, vom Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) betreffend Ar-

beitslosenkasse und Arbeitsinspektorat, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt und von den Betreibungsämtern für Abklärungen und Datenbekanntgaben unterstützt. Dieser Absatz entspricht § 3 Absatz 2 der Härtefallverordnung-SO.

Gemäss Artikel 12a des Covid-19-Gesetzes besteht zudem auf Bundesebene eine umfassende Regelung betreffend Datenbearbeitung im Zusammenhang mit der Verwaltung, Überwachung und Abwicklung von Finanzhilfen gemäss Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes sowie zur Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Missbrauch. Diese Regelung umfasst sowohl Amtsstellen des Bundes als auch der Kantone.

Das DS VWD wird gemäss Absatz 2 bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäss Covid-19-Härtefallgesetz insbesondere unterstützt vom Steueramt, von der FAST betreffend Härtefallmassnahmen, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt, von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und von den Zivilstandsämtern für Abklärungen und Datenbekanntgaben. Dieser Absatz entspricht § 3^{bis} Absatz 2 der Härtefallverordnung-SO.

Die FAST, das DS VWD, das Steueramt, das Amt für Wirtschaft und Arbeit, das Amt für Finanzen, die zuständige Ausgleichskasse, die Zivilstandsämter, das kantonale Konkursamt und die Betreibungsämter können gemäss Absatz 3 sämtliche Personendaten bearbeiten, die sie zur Erfüllung der Aufgaben gemäss diesem Gesetz benötigen. Dieser Absatz entspricht § 3 Absatz 3 und § 3^{bis} Absatz 3 der Härtefallverordnung-SO.

§ 5 Beizug von Dritten

Die FAST und das DS VWD dürfen gemäss Absatz 1 zur Missbrauchsbekämpfung Dritte beiziehen und mit diesen Leistungsvereinbarungen abschliessen. Dritte haben im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die gleichen Rechte, wie wenn die Behörde selber die Aufgabe wahrnehmen würde. § 4 sowie die §§ 6 und 7 sind analog anwendbar. Absatz 2 regelt den minimalen Inhalt der Leistungsvereinbarung.

Dieser Paragraph entspricht materiell § 3 Absatz 4 und Absatz 5 sowie § 3^{bis} Absatz 4 und Absatz 5 der Härtefallverordnung-SO.

§ 6 Datenbekanntgabe an die Fachstelle Standortförderung

Die FAST wird ermächtigt, bei anderen Amtsstellen von Bund und Kantonen Daten zu gesuchstellenden Unternehmen einzuholen oder diesen Amtsstellen Daten zu gesuchstellenden Unternehmen bekannt zu geben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesem Gesetz nötig ist.

In Absatz 2 wird das Steueramt zur Durchbrechung des Steuergeheimnisses ausdrücklich ermächtigt, der FAST sowie den beigezogenen Dritten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Dieser Paragraph entspricht § 17 der Härtefallverordnung-SO.

§ 7 Datenüberprüfung für kantonale Miet- und Pachtzinsbeiträge

Das DS VWD wird ermächtigt, vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung betreffend Härtefallmassnahmen und kantonale Unterstützungsmassnahmen, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Kon-

kursamt, von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und den Zivilstandsämtern Auskünfte einzuholen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz nötig ist.

In Absatz 2 wird das Steueramt zur Durchbrechung des Steuergeheimnisses ausdrücklich ermächtigt, dem DS VWD sowie den beigezogenen Dritten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Dieser Paragraph entspricht materiell § 17^{bis} der Härtefallverordnung-SO.

§ 8 Datenbekanntgabe an das Steueramt

Die als Härtefallmassnahmen oder kantonale Unterstützungsmassnahmen gewährten Beiträge müssen von den Unternehmen in ihren Steuererklärungen angegeben werden. Diese Bestimmung ist neu und soll sicherstellen, dass das Steueramt über sämtliche gewährten Beiträge und deren Höhe informiert werden darf.

3. Missbrauchskontrolle

§ 9 Grundlagen

Dieser Paragraph ist nicht in der Härtefallverordnung-SO enthalten. Bis 31. Dezember 2021 sind sowohl das Covid-19-Gesetz, die Covid-19-Härtefallverordnung als auch die Härtefallverordnung-SO in Kraft. Sie enthalten alle für die Gewährung von Härtefallmassnahmen und kantonalen Unterstützungsmassnahmen relevanten Bestimmungen. Diese Bestimmungen haben im Laufe des Jahres 2020 wiederholt Anpassungen erfahren, so dass nicht alle Verfügungen um Gewährung von Härtefallmassnahmen auf den gleichen Grundlagen basieren. Wichtig ist daher klarzustellen, dass Grundlage der Missbrauchskontrolle insbesondere die im Verfügungszeitpunkt jeweils geltende Fassung des Covid-19-Gesetzes, der Covid-19-Härtefallverordnung und der Härtefallverordnung-SO bildet.

§ 10 Kontrollinstrumente

Neben der Möglichkeit, die eingereichten Unterlagen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen, können vom Unternehmen auch weitere Unterlagen einverlangt oder bei anderen Behörden zusätzliche Informationen eingeholt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der von den Unternehmen gemachten Angaben zu überprüfen. Der Terminus "vor Ort" ist bewusst offen gewählt, damit die unterschiedlichen Unternehmensstrukturen und Gesuchsarten (z. B. Spartenrechnung) Berücksichtigung finden. Unter "vor Ort" kann u.a. der Sitz eines Unternehmens, aber auch dessen Zweigniederlassungen oder Filialen verstanden werden. Betreibt beispielsweise ein Unternehmen mehrere Restaurants, so muss es möglich sein, bei jedem Restaurant einzeln Kontrollen durchführen zu dürfen.

Soweit die Missbrauchskontrolle Dritten übertragen wird, stehen diesen die gleichen Kontrollinstrumente zur Verfügung, wie der FAST und dem DS VWD.

Dieser Paragraph entspricht materiell § 19^{bis} der Härtefallverordnung-SO.

§ 11 Meldung des Steueramtes

Analog zu § 9^{ter} der Steuerverordnung Nr. 7: Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte vom 1. Juli 1986¹⁾ wird ein Melderecht des Steueramtes über vermutlich zu Unrecht bezogene Leistungen normiert.

¹⁾ BGS 615.159.07.

Dieser Paragraph entspricht materiell § 19^{ter} der Härtefallverordnung-SO.

4. Rückforderung

§ 12 Rückforderung von Härtefallmassnahmen und kantonalen Unterstützungsmassnahmen

Im Grundsatz sind zu viel bezahlte oder zu Unrecht erhaltene Leistungen generell zurückzufordern.

In Absatz 1 Buchstabe a wird explizit statuiert, dass Leistungen – sprich Akontozahlungen, Härtefallbeiträge und kantonale Härtefallbeiträge – die allenfalls ohne entsprechende Rechtsgrundlage erbracht oder zu viel ausbezahlt wurden, ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Dieser Grundsatz gilt auch ohne explizite Regelung, jedoch wird mit dieser Regelung sichergestellt, dass das auch für die Unternehmen vorteilhaftere und günstigere Verwaltungsverfahren zur Anwendung gelangt. Im Zusammenhang mit Missbrauch sind grundsätzlich keine Gründe ersichtlich, weshalb von diesem Grundsatz abzuweichen ist. Insbesondere nicht bei falschen Selbstdeklarationen oder gar der Einreichung von gefälschten Urkunden.

Sollten nachträglich Tatsachen bekannt werden, die das Unternehmen im Zusammenhang mit der Beantragung einer Härtefallmassnahme oder einer kantonalen Unterstützungsmassnahme gemäss Härtefallverordnung-SO nicht, nicht vollständig oder falsch deklariert hat und aufgrund derer die gewährte Härtefallmassnahme oder kantonale Unterstützungsmassnahme hätte verweigert werden müssen, wird diese Leistung von der zuständigen Behörde zurückgefordert. Ebenso werden Leistungen zurückgefordert, wenn die vorgegebenen Einschränkungen der Verwendung (vgl. § 7^{bis} der Härtefallverordnung-SO und § 11 der Covid-19-Härtefallverordnung) nicht eingehalten werden.

Der Verzugszins für Rückforderungen richtet sich nach § 9 des Gebührentarifs (GT) vom 8. März 2016¹⁾.

Dieser Paragraph entspricht materiell § 20 Absatz 1 und Absatz 1^{bis} und Absatz 1^{quater} der Härtefallverordnung-SO.

§ 13 Verzicht auf die Rückforderung von Härtefallbeiträgen und kantonalen Härtefallbeiträgen

U.U. könnte die Rückforderung einer Leistung ein Unternehmen in den Konkurs stürzen, was dem Grundgedanken der Härtefallverordnung-SO und den basierend darauf gewährten Geldern entgegenstünde. Daher wird die Möglichkeit geschaffen, im Sinne eines Erlasses auf die Rückforderung von Leistungen ganz oder teilweise zu verzichten, wenn ein Unternehmen aufgrund der vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 in seiner Zahlungsfähigkeit weiterhin stark beeinträchtigt ist und die Rückzahlung der Leistungen zu einer grossen Härte führen würde. Es handelt sich hierbei um sog. Billigkeitsentscheide. Entsprechende Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht sind lediglich restriktiv zu gewähren. Für einen Verzicht auf die Rückerstattung müssen folglich qualifizierte Gründe vorliegen. Zudem ist auch dem volkswirtschaftlichen Aspekt Rechnung zu tragen. Mit dieser Bestimmung ist es jedoch möglich, dem jeweiligen Einzelfall besser gerecht zu werden.

Der Verzicht auf die Rückforderung erfolgt auf Gesuch hin; der Entscheid über den Verzicht auf eine Rückforderung obliegt der Fachstelle Standortförderung namens des Departements.

Dieser Paragraph entspricht materiell § 20 Absatz 1^{ter} der Härtefallverordnung-SO.

¹⁾ BGS 615.11.

§ 14 Anwendbares Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾.

Dieser Paragraph entspricht materiell § 20 Absatz 2 der Härtefallverordnung-SO.

5. Schlussbestimmungen

§ 15 Geltungsdauer

Das Gesetz tritt am 31. Dezember 2026 ausser Kraft. Der Regierungsrat kann, sofern es die Missbrauchskontrolle erfordert, die Ausserkraftsetzung um maximal ein Jahr aufschieben.

5. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat das Covid-19-Härtefallgesetz mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b KV.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 124.11.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5539)

Fachstelle Standortförderung und Aussenkontakte

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Steueramt

Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei (eng, rol, ett)

Parlamentdienste

Amtsblatt (Referendum)

GS, BGS

Gesetz über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Covid-19-Härtefallgesetz)

Vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020¹⁾, die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020²⁾ und § 128 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985³⁾

nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. November 2021 (RRB Nr. 2021/1758)

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Sicherstellung der Missbrauchsbekämpfung mit geeigneten Mitteln im Zusammenhang mit der Unterstützung von Unternehmen, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 im Sinne eines Härtefalls oder in anderer Weise besonders betroffen sind.

2. Zuständigkeiten und Zusammenarbeit

§ 2 Fachstelle Standortförderung

¹ Die Fachstelle Standortförderung ist im Zusammenhang mit gewährten Härtefallbeiträgen und kantonalen Härtefallbeiträgen insbesondere zuständig für:

- a) die Missbrauchskontrolle;

¹⁾ [SR 818.102.](#)

²⁾ [SR 951.262.](#)

³⁾ [BG5 614.11.](#)

[Geschäftsnummer]

- b) die Durchführung von Rückforderungsverfahren gemäss § 12 f.;
- c) den Entscheid über die Rückforderung namens des Departements.

² Im Zusammenhang mit kantonalen Unterstützungsbeiträgen ist die Fachstelle Standortförderung zuständig für:

- a) die Missbrauchskontrolle;
- b) die Durchführung von Rückforderungsverfahren gemäss § 12 f.

§ 3 *Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements*

¹ Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements ist im Zusammenhang mit gewährten kantonalen Miet- und Pachtzinsbeiträgen insbesondere zuständig für:

- a) die Missbrauchskontrolle;
- b) die Durchführung von Rückforderungsverfahren gemäss § 12 f.;
- c) den Entscheid über die Rückforderung namens des Departements.

§ 4 *Zusammenarbeit mit weiteren Amtsstellen und Abteilungen*

¹ Die Fachstelle Standortförderung wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesem Gesetz insbesondere unterstützt vom Steueramt, vom Amt für Wirtschaft und Arbeit betreffend Arbeitslosenkasse und Arbeitsinspektorat, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt und von den Betreibungsämtern für Abklärungen und Datenbekanntgaben.

² Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz insbesondere unterstützt vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung betreffend Härtefallmassnahmen, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt, von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und von den Zivilstandsämtern für Abklärungen und Datenbekanntgaben.

³ Die Fachstelle Standortförderung, das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements, das Steueramt, das Amt für Wirtschaft und Arbeit, das Amt für Finanzen, die zuständige Ausgleichskasse, die Zivilstandsämter, das kantonale Konkursamt und die Betreibungsämter können sämtliche Personendaten bearbeiten, die sie zur Erfüllung der Aufgaben gemäss diesem Gesetz benötigen.

§ 5 *Beizug von Dritten*

¹ Die Fachstelle Standortförderung und das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements dürfen zur Missbrauchsbekämpfung Dritte beiziehen und mit diesen Leistungsvereinbarungen abschliessen. § 4 sowie die §§ 6 und 7 sind analog anwendbar.

² In den Leistungsvereinbarungen gemäss Absatz 1 sind insbesondere die Aufgaben, die Entschädigung sowie die Kontrolle und Auswertung der Aufgabendelegation zu regeln.

[Geschäftsnummer]

§ 6 *Datenbekanntgabe an die Fachstelle Standortförderung*

¹ Die Fachstelle Standortförderung wird ermächtigt, bei anderen Amtsstellen von Bund und Kantonen Daten zum betreffenden Unternehmen einzuholen oder diesen Amtsstellen Daten zum betreffenden Unternehmen bekannt zu geben, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgabe gemäss diesem Gesetz nötig ist.

² Das Steueramt kann der Fachstelle Standortförderung die für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesem Gesetz erforderlichen Auskünfte aus Steuerakten erteilen.

§ 7 *Datenüberprüfung für kantonale Miet- und Pachtzinsbeiträge*

¹ Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements wird ermächtigt, vom Steueramt, von der Fachstelle Standortförderung betreffend Härtefallmassnahmen und kantonale Unterstützungsmassnahmen, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister, Auszahlung und Rechtsinkasso, vom kantonalen Konkursamt, von den Betreibungsämtern, von der zuständigen Ausgleichskasse und den Zivilstandsämtern Auskünfte einzuholen, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz nötig ist.

² Das Steueramt kann dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements die für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Gesetz erforderlichen Auskünfte aus Steuerakten erteilen.

§ 8 *Datenbekanntgabe an das Steueramt*

¹ Die Fachstelle Standortförderung und das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements sind berechtigt, dem Steueramt systematisch alle Unternehmen, welche Härtefallmassnahmen oder kantonalen Unterstützungsmassnahmen erhalten haben, sowie den jeweils zugesprochenen Beitrag zu melden.

3. Missbrauchskontrolle

§ 9 *Grundlagen*

¹ Grundlage der Missbrauchskontrolle bildet insbesondere die im Verfügungszeitpunkt jeweils geltende Fassung:

- a) des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020¹⁾
- b) der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020²⁾; und
- c) der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) vom 7. Dezember 2020³⁾.

1) [SR 818.102.](#)

2) [SR 951.262.](#)

3) [BG5 101.6.](#)

[Geschäftsnummer]

§ 10 *Kontrollinstrumente*

¹ Die Fachstelle Standortförderung und das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements können für die Missbrauchskontrolle

- a) die eingereichten Unterlagen und Selbstdeklarationen prüfen;
- b) weitere Unterlagen einverlangen;
- c) im Rahmen der Amtshilfe zusätzliche Informationen einholen;
- d) vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der von den Unternehmen gemachten Angaben überprüfen.

² Soweit für die Missbrauchskontrolle Dritte beigezogen werden, stehen diesen alle Kontrollinstrumente gemäss Absatz 1 zur Verfügung.

§ 11 *Meldung des Steueramtes*

¹ Das Steueramt ist berechtigt, der Fachstelle Standortförderung und dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements über vermutlich zu Unrecht bezogene Leistungen gemäss dieser Verordnung von sich aus Meldung zu erstatten.

4. Rückforderung

§ 12 *Rückforderung von Härtefallmassnahmen und kantonalen Unterstützungsmassnahmen*

¹ Härtefallmassnahmen und kantonale Unterstützungsmassnahmen werden von einem Unternehmen ganz oder teilweise zurückgefordert

- a) falls sie ohne Rechtsgrundlage oder zu viel ausbezahlt wurden;
- b) falls nachträglich Tatsachen bekannt werden, die das Unternehmen im Zusammenhang mit der Beantragung einer Härtefallmassnahme oder einer kantonalen Unterstützungsmassnahme gemäss Härtefallverordnung-SO nicht, nicht vollständig oder falsch deklariert hat und aufgrund derer die gewährte Härtefallmassnahme oder kantonale Unterstützungsmassnahme hätte verweigert werden müssen;
- c) falls die Einschränkung der Verwendung von Härtefallmassnahmen, eines kantonalen Härtefallbeitrages oder eines kantonalen Unterstützungsbeitrages nicht eingehalten wird.

² Der Verzugszins für Rückforderungen richtet sich nach § 9 des Gebühren tariffs (GT) vom 8. März 2016¹⁾.

§ 13 *Verzicht auf die Rückforderung von Härtefallbeiträgen und kantonalen Härtefallbeiträgen*

¹ Die Fachstelle Standortförderung kann namens des Departements auf Gesuch hin auf die Rückforderung von Härtefallbeiträgen und kantonalen Härtefallbeiträgen ganz oder teilweise verzichten, wenn ein Unternehmen aufgrund der vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 in seiner Zahlungsfähigkeit weiterhin stark beeinträchtigt ist und die Rückzahlung der Leistungen zu einer grossen Härte führen würde.

¹⁾ BGS [615.11](#).

§ 14 *Anwendbares Verfahren*

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾.

5. Schlussbestimmungen

§ 15 *Geltungsdauer*

¹ Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2026 ausser Kraft.

² Der Regierungsrat kann, sofern es die Missbrauchskontrolle erfordert, die Ausserkraftsetzung um maximal ein Jahr aufschieben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2026 ausser Kraft. Der Regierungsrat kann, sofern es die Missbrauchskontrolle erfordert, die Ausserkraftsetzung um maximal ein Jahr aufschieben.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Nadine Vögeli
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

¹⁾ BGS [124.11.](#)